

# Freuzügigkeit und Asylrecht in ihrer Bedeutung für den Bundesstaat

Autor(en): **Fürstenberg-Fürstenberg, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Rundschau : Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik und bildende Kunst in der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1908-1909)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747949>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

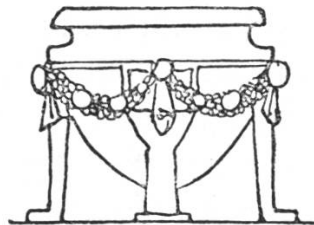
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuheben wären noch Hugo Siegwarts „Steinstoßer“, Walter Mettlers „Wasserträgerin“, Paul Ohwalds „Mangliani“, J. Schär-Krauses „Schmerz“ und A. Boesch's „Knabe mit Erdkugel“.

Damit genug des Aufzählens. Gewiß wäre noch mehr des Guten und Schönen zu erwähnen, das teils durch schlechte Platzierung, teils durch seine Umgebung um die Wirkung gebracht und daher nicht beachtet wurde. Auch der Kritiker ist nur ein Mensch. Wer in diesem unsäglich ermüdenden Durcheinander, wie es sich namentlich in den Kasinojalen breit macht, noch einen völlig klaren Kopf zu behalten vermag, muß schon ein Halbgott sein. Die nächste nationale Kunstausstellung wird es sich daher angelegen sein lassen müssen, ein etwas sorgfältigeres und geschlosseneres Bild zu bieten im Interesse der Beschauer und vor allem im Interesse der ausstellenden Künstler selbst.



## Freizügigkeit und Asylrecht in ihrer Bedeutung für den Bundesstaat.

Von A. Graf zu Fürstenberg-Fürstenberg.



Für das Schweizer Staatswesen, dem die internationale Anerkennung der Neutralität in sozialer Hinsicht eine besondere Prerogative sichert, erscheinen vor allen Dingen zwei Fragen von größter Wichtigkeit: die Stellung zur Freizügigkeit und zur Gewährung des Asylrechtes.

Unter Freizügigkeit haben wir dabei drei Aktionen des freien Individuums zu verstehen, die in jeder Beziehung ein Hauptinteresse der staatlichen Bevölkerungspolitik bilden, einmal die äußeren Wanderungen, eingeteilt in Ab- und Zuwanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes und zum andern die innern Wanderungen, d. h. die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Bereiches der Konföderation. Als nicht minder wichtiges Moment kommt dann noch das von der Regierung ausdrücklich gewährleistete Asylrecht für politische Flüchtlinge hinzu, welches mit den gegebenen Faktoren der Freizügigkeit das Gesamtaugenmerk des Schweizer Wirtschafts- und Sozialwesens auf sich ziehen muß.

Es ist nicht zu verkennen, daß auf dem Gebiete der Bevölkerungs-

politik für den Bund ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind und sein müssen als z. B. für die anliegenden großen kontinentalen Staatsgebilde. Wir können weder, wie das eine feststehende Regel für eine gesunde Bevölkerungspolitik sein soll, den Strom der Auswanderer so leiten, daß wir aus den Kräften, die dem Mutterlande entzogen werden, einen Nutzen für koloniale Besitzungen gewinnen, noch ist es uns möglich, ihn an bestimmte Grenzbezirke zu werfen, um ihn dort zur Ausdehnungs- und Kulturarbeit zu verwerten. Ein Gegengewicht, gewissermaßen ein Präventivmittel, finden wir nur in der jeweiligen glücklichen wirtschaftlichen Position, die eine Abwanderung illusorisch zu machen geeignet ist und in gesetzlichen Bestimmungen über die Beibehaltung des Bürgerrechts auch bei Naturalisation im Auslande, sowie dem Optionsvermögen der Kinder des Ausgewanderten für ihr altes Vaterland und endlich durch die in der Militärpflicht gebotenen Beschränkungen.

Alle Maßregeln sind jedoch keineswegs ausreichend, um eine vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik notwendige Steigerung der gesunden, den Kern der Nation bildenden Volksmasse innerhalb der gebotenen Bedürfnisse zu fördern. Selbstverständlich wollen wir aber auch nicht in einer möglichst großen Bevölkerungsziffer den höchsten Segen und nach Malthusischer Lehre und ihren Extrakten, sie zu erreichen, die Hauptaufgabe unserer Regierung sehen. Die Verfolgung eines derartigen Prinzips würde bei der scharf markierten Abgrenzung unseres Interessengebietes durchaus inopportun erscheinen.

Der Schweizer Bundesstaat muß vielmehr durch Ansiedelung und Sezhaftmachen der für ihn aus der dauernd starken Einwanderung in Betracht kommenden Elemente, die er durch ökonomische Vorteile, deren erster in der demokratischen Verfassung selbst zu suchen ist, durch Aufhebung der Beschränkungen in der Freiheit der Berufswahl, durch Beschaffung von Gelegenheit zur Ausbildung der Arbeitskräfte auf geistigem und technischem Gebiete, Sorge tragen für eine in der Freizügigkeit begründete Volksvermehrung.

Die auf populationistischen Untersuchungen zweckentsprechend zusammengestellten Statistiken sind geeignet, ihm dabei das einschlägige Material für eine, auch gesetzlich zu befürwortende Auslese zu bieten. Um ein Beispiel anzuführen, möge eine aus der Zählung von 1900 datierte Tabelle hier Platz finden. Darnach waren bei einer gesamt eingebürgerten Bevölkerung von 2,932,019; 383,424 Ausländer und zwar darunter 168,451 Deutsche, 117,059 Italiener und 58,522 Franzosen. Unser Vorschlag ginge nun dahin, die aus diesen Einwanderern in Betracht kommenden Ausländer, sofern sie nicht durch fremdländische Militärpflicht oder anderweitige legale Bestimmungen in ihrer Freizügigkeit beschränkt sind, im Bundes- und wahlfreien Kantonsgebiet fristlos

oder mit geringer Aufenthaltspflicht (natürlich unter Wahrung der pekuniären Staatsinteressen) einzubürgern, um sie einmal in rassehygienischer Erkenntnis als wünschenswerte Blutauffrischung zu nützen (wir sprechen da selbstverständlich nur von Rasseverwandten, nicht etwa unter dem gesellschaftlichen Niveau stehenden Einwanderern) und in zweiter Linie, im Notfall eine gegebene Verstärkung der militärischen Mittel aus ihnen zu ziehen. Auf solcher Basis wäre eine aus der äußeren Freizügigkeit resultierende Einwanderung am glücklichsten zum Nutzen des Staates zu werten.

Leider wird in nicht unbedeutendem Maße, namentlich in der neuesten Zeit, diese Zuwanderung verstärkt durch Flüchtlinge, die häufig in unlauterer Weise das Schweizer Asylrecht für sich in Anspruch nehmen. Den heutigen Umständen nach erscheint die ideale Grundlage einer Zufluchtsgewährung ganz unter der folgenschweren Ausnützung von seitens staatsumwälzender Elemente zugrunde gegangen zu sein. Wenn der bekannte Zürcher Rechtslehrer J. C. Bluntschli noch im Jahre 1865 das Wesen des Asylrechts in den Sätzen zusammenfassen konnte:

„Zugleich dient die neutrale Schweiz als ein Zufluchtsort für die Verfolgten aller Parteien, als eine Friedensstätte, an deren geheiligten Grenzen sich die Brandung des Krieges bricht, in welche die Wut der Parteileidenschaft nicht überschäumen und in welcher sogar der Zorn der politischen Gerechtigkeit auch den Schuldigen nicht ergreifen darf. Dieses Asylrecht aber ist ein großer Segen für die gespannten Zustände Europas, dem die Schweiz den Dienst eines Ventils leistet, eine wichtige Forderung der Menschlichkeit und eine Rettung für viele begabte, aber unglückliche Individuen vor sicherem Untergang;“ so dürften wir nach manchen Vorgängen in letzter Zeit kaum mehr in die Lage kommen, diese Auslassung in allen Punkten zu unterschreiben.

Für die Schweiz selbst, und das ist aus staatsegoistischen Gründen für uns zunächst maßgebend, ist das Asylrecht, welches aus den edelsten Motiven entsprungen, teilweise zu einem Krebschaden in der Bewegungsfreiheit geworden. Wie sehr wir damit zu kämpfen haben, das zeigt uns wieder das vor kurzer Frist neu projektierte russisch-schweizerische Sprengstoffübereinkommen, nach welchem (endlich) Bombenattentäter nicht mehr den politischen Verbrechen zugerechnet werden sollen.

Auch die Niederlassung politischer Flüchtlinge im Bundesgebiete ergibt infolge der schrankenlosen inneren Freizügigkeit eine nicht unerhebliche Gefahr für einzelne Kantone. Wir finden meistens in den großen Städten ein stark zusammengedrängtes Kontingent derartiger Elemente und sehen als Folgeerscheinung die Durchseuchung solcher Zentren mit den von der Staatsgewalt hier vergebens bekämpften Ideen. Man erinnere sich hier nur der in den letzten Wochen des vergangenen Jahres

stattgehabten lokalen antimilitaristischen Kundgebungen oder an die Terrorisierungen von Behörden und Privaten.

Trotz alledem wäre aber eine vollständige Einschränkung des Asylrechtes wohl kaum am Platze. Von vorübergehenden Ausnahmegesetzen ist unseres Erachtens weit mehr zu erhoffen. Als ein solches und durchaus zweckentsprechendes käme in hervorragender Weise der Vorschlag einer „zeitlichen Schutzfrist“ für politische Flüchtlinge in Erwägung, d. h. die Bewilligung zur Niederlassung für derartige Zuwanderer nur für bestimmte, später je nach Maßgabe beliebig zu verlängernde Zeiträume.

Nicht minder wichtig würde in weiterer Hinsicht auch eine zielbewusste, obrigkeitliche Beschränkung ihrer Freizügigkeit im Bundesgebiete sein und die Anweisung fester, den Verhältnissen des Einzelindividuums entsprechender, aber von den andern möglichst getrennter Wohnbezirke.

In Befolgung dieser und ähnlicher Richtlinien dürfte sich am besten für unsern Staatskörper das Wesen der Freizügigkeit und des Asylrechtes regeln und die in beiden gezeigten Gefahren beseitigen lassen.



## Abendlied.

Lieb — die Sonne lacht sich an  
Abendröten auszubreiten.

Schwanker Nebel flüchtig Gleiten  
Füllet bald den Wiesenplan.

Stunden nahen, da wir gern  
In ein stilles Glück verlinken,  
Und von ferne gütig winken  
Lassen wir den Abendstern.

Geo Bälchlin.

